

## AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2013**

Ausgabe - Nr. **41**


Ausgabetag **18.10.2013**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
241	14.10.13	a) Satzung vom 14.10.2013 zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 17.12.2003	530 – 534
242	16.10.13	b) 5. Änderungssatzung vom 16.10.2013 zur Hundesteuersatzung vom 13.06.2003	535 – 536
243	16.10.13	c) 4. Änderungssatzung vom 16.10.2013 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2010	537 – 538
<b>STADT TELGTE</b>			
244	14.10.13	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen	539 – 544
<b>SPARKASSE MÜNSTERLAND OST</b>			
245	11.10.13	Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher	545
<b>KREIS WARENDORF</b>			
246	08.10.13	Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	546 – 548

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug  
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten  
Arbeitsgemeinschaft  
fahrradfreundliche Städte,  
Gemeinden und Kreise  
in Nordrhein-Westfalen e.V.

ausgezeichnet:  familienfreundlicher  
Mittelstand  
prüfen bewerten auszeichnen

europa  energy award



Arbeitsgemeinschaft  
fahrradfreundliche Städte,  
Gemeinden und Kreise  
in Nordrhein-Westfalen e.V.

**Satzung vom 14.10.2013 zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Ahlen vom 17.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712 / SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 10.10.2013 die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 17.12.2003 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3 enthält folgende Fassung:**

**§ 3  
Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für

- (1) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
- (2) besondere Leistungen, welche die Stadt Ahlen im Rahmen ihrer Dienst- und Arbeitsverhältnisse gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern oder deren Hinterbliebenen vornimmt.
- (3) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.
- (4) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft).

**Artikel II**

**§ 8 wird um einen dritten Absatz ergänzt:**

- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**Artikel III**

**§ 10 enthält folgende Fassung:**

**§ 10  
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW 2003, S. 156 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Artikel IV

Der Gebührentarif enthält folgende Fassung:

Anlage zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Ahlen vom 14.10.2013

Gebührentarif  
=====

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	5,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	b) Für Schriftstücke und Auszüge in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Dateien, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	9,00
	c) bei Herstellen von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN-A4 für jede angefangene Seite	0,30
	bei größerem Format als DIN-A4 für jede angefangene Seite	0,75
	d) Farbkopien und Farbausdruck	
	DIN-A-4	1,20
	DIN-A-3	1,70
	DIN-A-2	2,70
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, schriftliche planungsrechtliche Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,	
	je angefangene halbe Stunde	24,00

4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch)	24,00
	je angefangene halbe Stunde	
5	Erteilen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7	Feststellungen aus Konten und Akten,	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8	Rückvergrößerung von Daten aus den verfilmten Microfichen,	
	für jede angefangene Seite	3,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten,	
	für jede angefangene Seite	0,40
	für jede weitere Seite	0,25
12	Drucke/Plots	
	a) DIN-A4	7,00
	b) DIN-A3	8,50
	c) DIN-A2	10,50
	d) DIN-A1	12,50
	e) DIN-A0	14,50
	Pro m <sup>2</sup> Plotterpapier	14,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	

13	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen,  je angefangene halbe Stunde	24,00
	Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
14	Vor- und Nacharbeiten zur Bereitstellung von Akten der Bauaufsichtsbehörde zur Einsichtnahme  je angefangene halbe Stunde	24,00
15	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
16	Bereitstellung statistischer Daten, die über die veröffentlichten Daten hinausgehen  Datenermittlung, je angefangene halbe Stunde	18,50
	zusätzlich je Datenzeile	0,05
	zusätzlich für Datenträger	
	- Email	kostenlos
	- CD – ROM	3,00
	- Papier, je Seite	0,15
	-	
17	Bereitstellung digitalisierter Geodaten	
	- Stadtbezirke	10,00
	- Statistische Bezirke	15,00
	- Stadtzellen	20,00
	- Baublockgruppen, Baublöcke, Blockseiten  je Flächenelement	0,30
	- Straßennetz  je Linienzug	0,30

#### Artikel V

##### **Inkrafttreten:**


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 14.10.2013



Benedikt Ruhmüller  
Bürgermeister

#### **Erläuterung zu § 3 Abs. 1 der Satzung:**

Sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht in der Regel im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern, der Kriegsopferversorgung, des Heimkehrerentschädigungsgesetzes, des Bundesvertriebenengesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes, des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie des Gesundheitswesens. Nähere Informationen geben die jeweils zuständigen Stellen der Stadtverwaltung.

**5. Änderungssatzung vom 16.10.2013**  
**zur Hundesteuersatzung der Stadt Ahlen vom 13.06.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der §§ 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 10.10.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I:**

**§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                         | 78,00 €,                       |
| b) zwei Hunde gehalten werden                         | 108,00 € je Hund,              |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden            | 126,00 € je Hund,              |
| d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden | 624,00 € je gefährlichem Hund. |

**Artikel II:**

**§ 2 Absatz 3 c) erhält folgende Fassung:**

- c) Haltern, die vor Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung zum 01.01.2011
- a) Hunde der Rassen nach § 2 Absatz 3 b) gehalten haben und
  - b) ihre Sachkunde und
  - c) durch einen erfolgreich absolvierten Wesenstest nachgewiesen haben,
- dass ihr Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, wird auf Antrag ab dem ersten auf die Antragstellung folgenden Monat die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach § 2 Absatz 1 a) bis c) gewährt. Für den Wesenstest (Verhaltensprüfung) gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

**Artikel III:**

**§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen oder deren Pflegebedürftigkeit durch die Anerkennung der Pflegestufe I und höher durch einen Bescheid der Pflegeversicherung anerkannt ist. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund je berechtigter Person gewährt.

**Artikel IV:**

**§ 4 Absatz 1 a) erhält folgende Fassung:**

- a) Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, jedoch nur für einen Hund,

**Artikel IV:**

**§ 10 erhält folgende Fassung:**

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet oder angemeldet hat,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Ahlen übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

**Artikel V:**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16.10.2013

  
Benedikt Ruhmüller  
Bürgermeister



**4. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 16.10.2013**

**DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERGNÜGUNGSSTEUER IN DER STADT AHLEN**

**(VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG) VOM 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der §§ 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 10.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I:**

**§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Saldierung negativer Einspielergebnisse ist nur je Gerät und innerhalb eines Abrechnungszeitraumes zulässig.

**Artikel II:**

**§ 7 Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

2. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenem Kalendervierteljahr bei der Aufstellung in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) 20 v.H. des Einspielergebnisses.

**Artikel III:**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

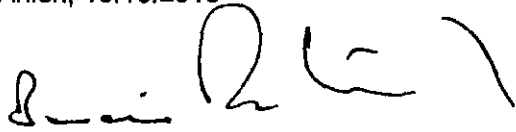
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16.10.2013



Benedikt Ruhmüller  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### 1. Als Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) werden gewidmet:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes „Gewerbepark Kiebitzpohl“ (Anlage 1)  
Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 45

- Daniel-Fahrenheit-Straße (Flurstücke 442, 443 teilweise )

Innerhalb des Bebauungsplangebietes „Kolpingsiedlung IV“ (Anlage 2)  
Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 4

- Hellfried-Bage-Straße (Flurstück 1182 )

Innerhalb des Bebauungsplangebietes „Kolpingsiedlung I“ (Anlage 3)  
Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 4

- Joseph-Wittig-Weg (Flurstück 1071)

### 2. Als gemeinsamer Fuß- und Radweg wird gewidmet:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes „Gewerbepark Kiebitzpohl“ (Anlage 4)  
Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 45

- Wegeverbindung zwischen der Daniel-Fahrenheit-Straße und dem Flaßkamp  
(Flurstück 443 teilweise)

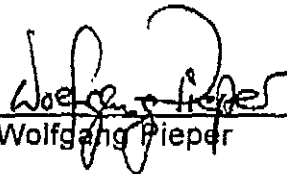
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vorgenannten Widmungen beziehen sich auf die Straßen- und Wegeflächen, die in den als Anlage 1-4 beigefügten Übersichtsplänen dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

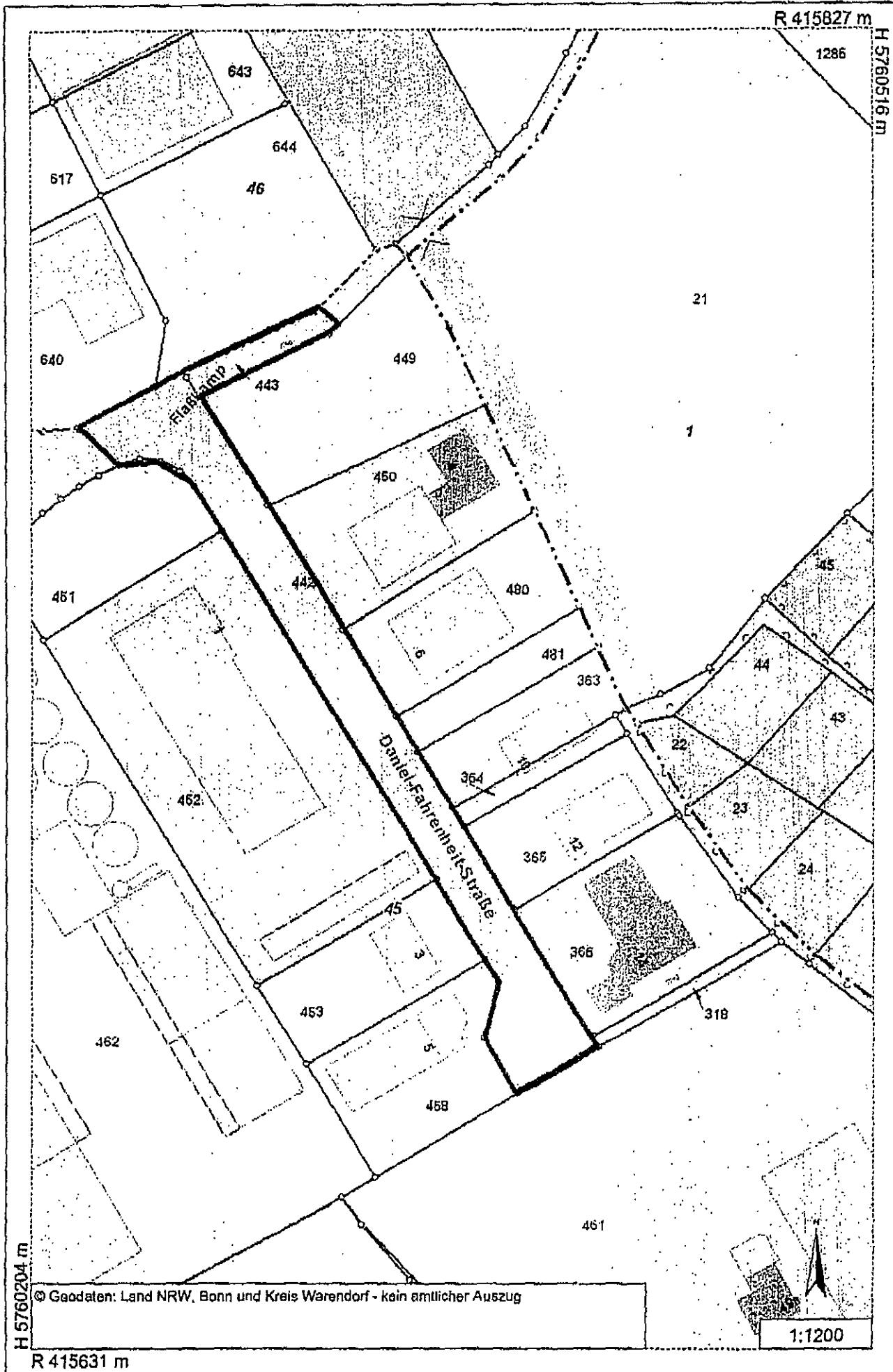
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

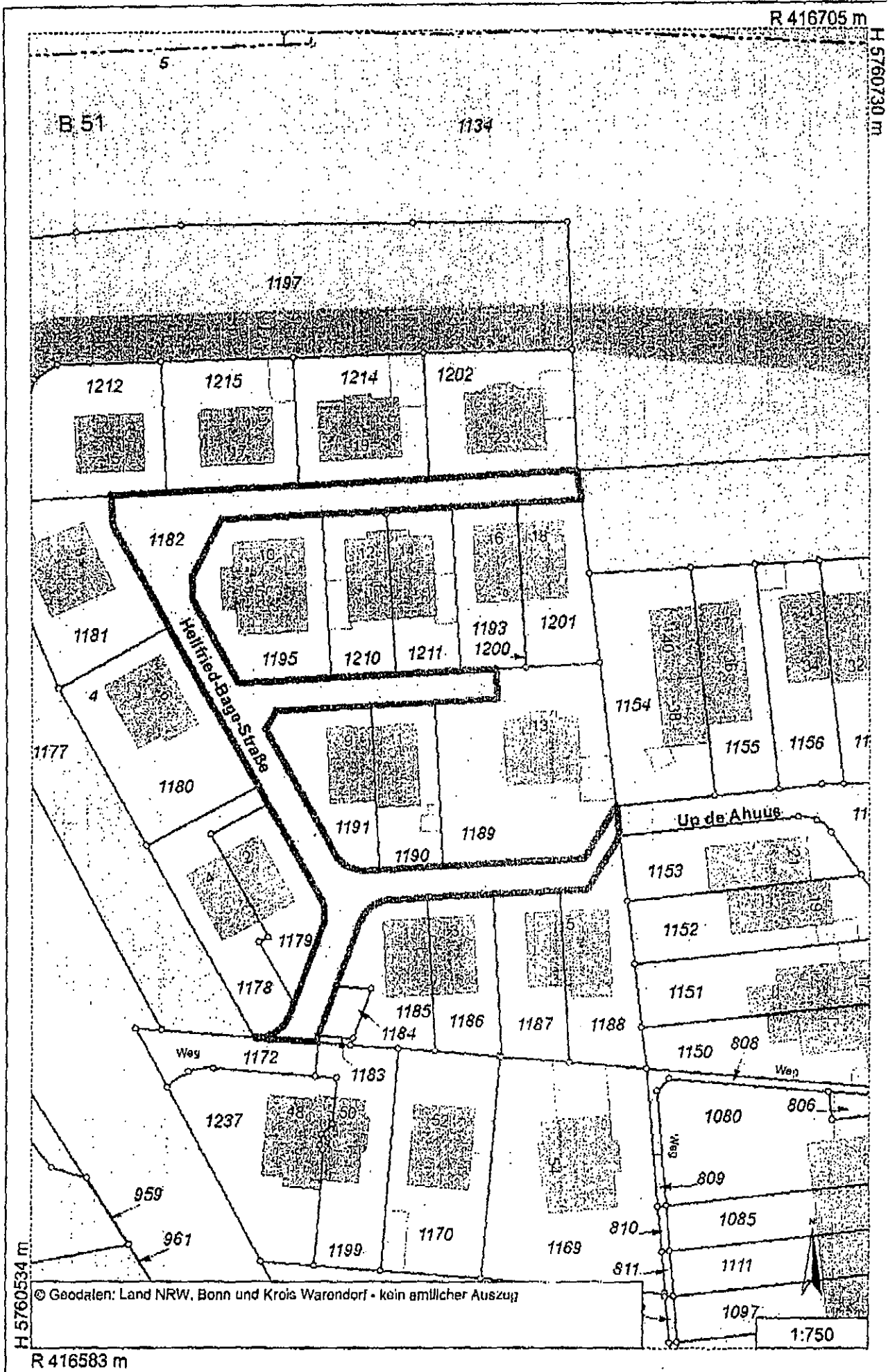
Gegen diese Widmung kann binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Teigte, 14. Oktober 2013

Stadt Teigte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper



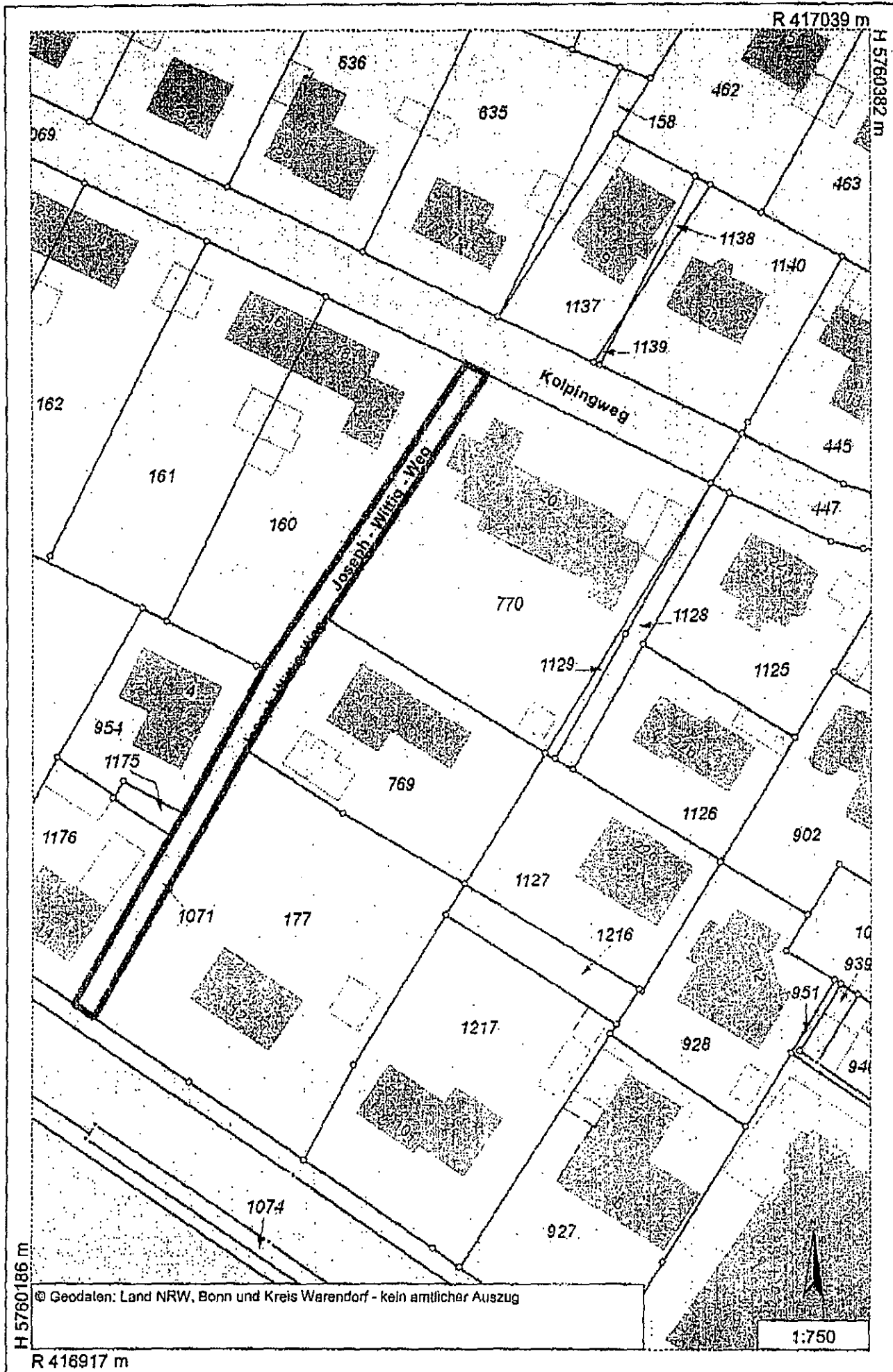


© Geodaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warandorf - kein amtlicher Auszug

H 5760534 m

R 416583 m

1:750

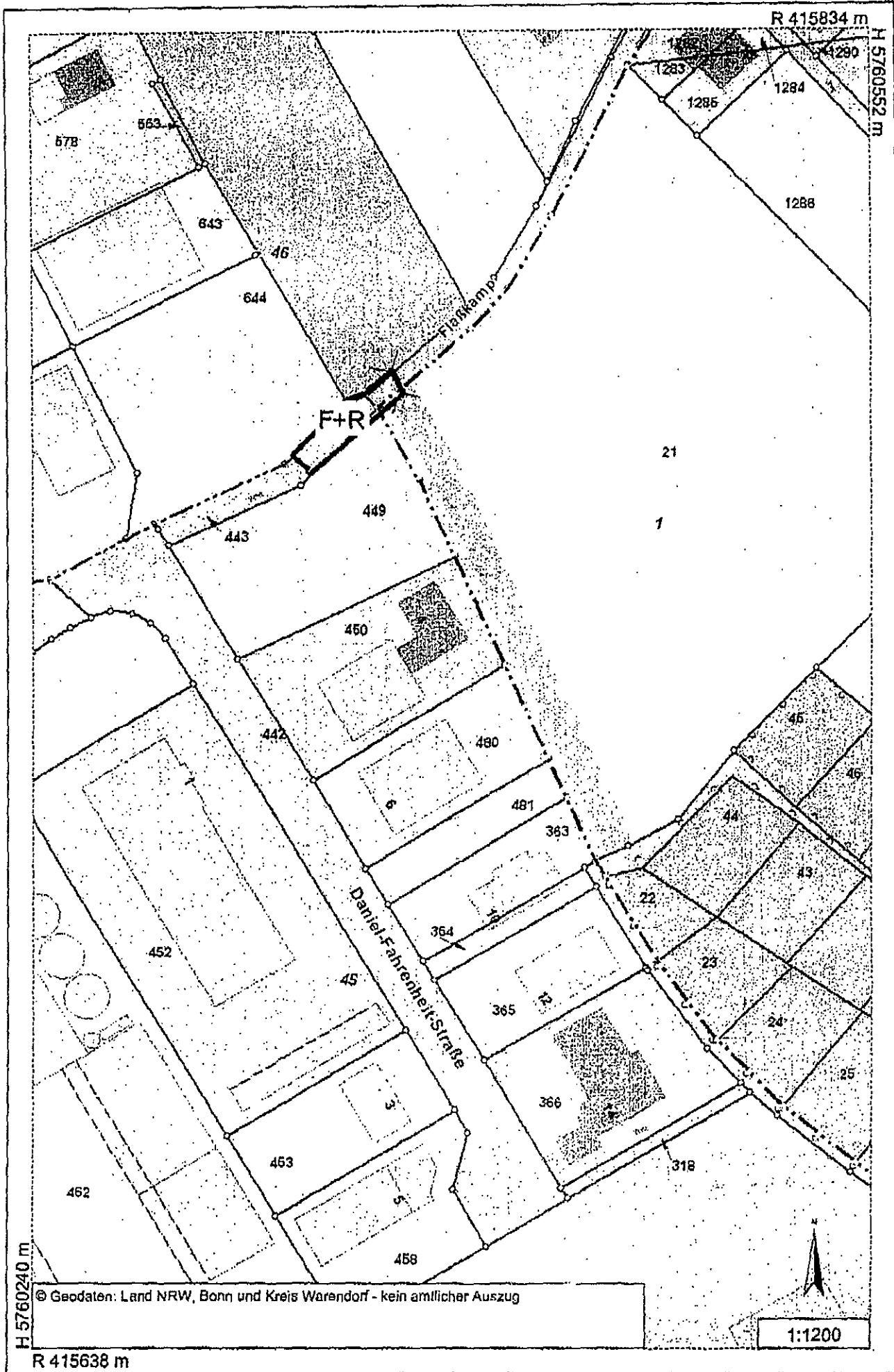


H 5760186 m

© Geodaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf - kein amtlicher Auszug

R 416917 m

1:750



H 5760240 m

© Geodaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf - kein amtlicher Auszug

R 415638 m

1:1200



## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

„Das aufgebote Sparkassenbuch“

**Nr. 345152011**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 11.10.2013

Sparkasse Münsterland Ost

„Der Vorstand“

---

## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

„Das aufgebote Sparkassenbuch“

**Nr. 302379516**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 15.10.2013

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Adam Trantu**

letzte bekannte Anschrift: **Linzel 5 a, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom: **01.10.2013**  
Aktenzeichen : **368300/OV/60/ak**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 08.10.13

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Jürgen Hubert Plura**

letzte bekannte Anschrift: **Am Ahmerkamp 17, 48231 Warendorf**  
mit Schreiben vom: **10.10.2013**  
Aktenzeichen : **368100/GB/66/ak**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.10.13

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Suraj Ghiocel**

letzte bekannte Anschrift: **Oelder Str. 63, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **10.10.2013**  
Aktenzeichen : **368100/GB/61/ak**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.10.13

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Ninel-Florentin Zaharia**

letzte bekannte Anschrift: **Heinrich-Zille-Str. 50, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **10.10.2013**  
Aktenzeichen : **368100/GB/65/ak**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.10.13

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Doris Jacob**

letzte bekannte Anschrift: **Zum Maibach 11, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom: **10.10.2013**  
Aktenzeichen : **368100/GB/63/ak**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.10.13

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Benachrichtigung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Ninel-Florentin Zaharia**

letzte bekannte Anschrift: **Heinrich-Zille-Str. 50, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom: **10.10.2013**  
Aktenzeichen : **368100/GB/64/ak**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.10.13

Kreis Warendorf  
Der Landrat